

Geschäfts- und Wahlordnung

der Versammlung der Elternbeiräte der Stadt Erkelenz

zur Wahl des Jugendamtselternbeirats der Kindertagesbetreuung der Stadt Erkelenz

Beschlossen durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks Erkelenz am
27.10.2025 in Erkelenz.

Präambel.....	2
I. Versammlung der Elternbeiräte	2
§ 1 Grundlagen und Zweck.....	2
§ 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte	2
§ 3 Mitgliederversammlung	3
II. Jugendamtselternbeirat	4
§ 4 Grundlagen und Zweck.....	4
§ 5 Aufgabe des Jugendamtselternbeirates	4
§ 6 Mitgliedschaft im JAEB	5
III. Wahl des Jugendamtselternbeirates	6
§ 7 Grundlagen der Wahl.....	6
§ 8 Durchführung der Wahl	6
IV. Schlussvorschriften.....	7
§ 11 Schutz personenbezogener Daten.....	7
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung.....	7

Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz sind „Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“ Für den Bereich der Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII) gilt nach § 22a SGB VIII „Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.“ In NRW wird dies durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, vom 03.12.2019, umgesetzt. Die §§ 9-11 regeln darin die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Elternmitwirkung.

§ 11 Absatz 2 „Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder und gegebenenfalls eine Elternvertretung von Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.“

§ 11 Absatz 4 KiBiz besagt „Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung.“

Unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen beschließt die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) folgende Geschäftsordnung.

I. Versammlung der Elternbeiräte

§ 1 Grundlagen und Zweck

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte (VEBR) ist der Zusammenschluss der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen auf kommunaler Ebene gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz in Verbindung mit den §§ 22 und 22a SGB VIII.
- (2) Aufgabe der VEBR ist es, alle Fragen, welche die Mitwirkung der Eltern in Kindertageseinrichtungen betreffen, zu erörtern, sowie für gegenseitige Unterrichtung und Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedern zu sorgen.
- (3) Die VEBR wählt den Jugendamtselternbeirat (JAEB) gemäß § 11 Abs. 2 KiBiz. Die Mitglieder der Versammlung der Elternbeiräte haben bei der Wahl aktives und passives Wahlrecht. Die Wahl des JAEB wird in Abschnitt III Wahl des Jugendamtselternbeirats geregelt.
- (4) Die VEBR beschließt darüber, ob der JAEB für einen Zeitraum von ein oder zwei Jahren gewählt wird. Der JAEB wird bis zu einem anderweitigen Beschluss für zwei Jahre gewählt.

§ 2 Mitgliedschaft in der Versammlung der Elternbeiräte (VEBR)

- (1) Die Mitglieder der VEBR sind Elternbeiräte, die in einer Kindertageseinrichtung im Jugendamtsbezirk gemäß § 10 KiBiz gewählt wurden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der VEBR besteht ab der ersten Sitzung des VEBR bis zur konstituierenden Sitzung der folgenden VEBR, in der Regel zwischen dem 10. Oktober und dem 11. November des Folgejahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der VEBR erlischt automatisch
 - a) mit der Neuwahl des Elternbeirats
 - b) durch Austritt oder Ausscheiden eines Elternbeirates aus dem Elternbeirat
 - c) durch Rücktritt oder Ausscheiden eines Vertreters aus dem Elternrat der Tagespflege.
- (4) Das Erlöschen der Mitgliedschaft in der VEBR hat keine Auswirkung auf die Mitgliedschaft im JAEB, da der JAEB als eigenständiges Gremium gewählt wird.

§ 3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Versammlung der Elternbeiräte ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Für die erste Einberufung im Kita-Jahr übernimmt die Verwaltung zusammen mit dem amtierenden JAEB die Einladung. Grundlage sind die von der jeweiligen Kita-Leitung an das Jugendamt gemeldeten Namen und Adressen der gewählten Elternvertretungen.
- (2) Der amtierende JAEB kann weitere Teilnehmer, z. B. Vertreter des Jugendamts oder Ehrenmitglieder des JAEB, zur Versammlung einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Elternbeiräte wird spätestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern in geeigneter Form (per Post, E-Mail oder Überreichen durch Kita-Leitung) zugestellt. Für die konstituierende Sitzung mit Wahl des JAEB ist eine frühzeitige Planung und Einladung anzustreben, idealerweise wird die Einladung unmittelbar nach der Wahl den neu gewählten Elternbeiräten und Elternvertretungen überreicht.
- (4) Die Versammlung kann als Präsenz-, elektronische (Video) oder Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung festzustellen.
- (5) Die Versammlung der Elternbeiräte kann vom JAEB oder wenn mindestens ein Drittel der Elternbeiräte von Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks dies beantragen erneut einberufen werden. Einladungen zu erneuten Vollversammlungen übernimmt der JAEB.
- (6) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt:
 - a) Bei Abstimmungen hat die Elternvertretung je Kindertageseinrichtung eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
 - b) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Für Änderungen der Geschäftsordnung der Versammlung der Elternbeiräte ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei einem Quorum von 15% der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks (analog zu § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz) erforderlich.
 - d) Das Abstimmungsergebnis ist dauerhaft zu dokumentieren und den Mitgliedern der Versammlung der Elternbeiräte zugänglich zu machen.
- (7) Der JAEB fertigt über die jeweilige Versammlung der Elternbeiräte ein Ergebnisprotokoll an und stellt es allen Mitgliedern der VEBR in geeigneter Form zur Verfügung.

II. Jugendumtselternbeirat

§ 4 Grundlagen und Zweck

- (1) Gemäß § 11 Absatz 2 KiBiz übt der Jugendumtselternbeirat (JAEB) bei wesentlichen die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen seine gesetzlichen Mitwirkungsrechte beim Jugendumt aus.
- (2) Der JAEB ist die Interessensvertretung der Eltern und ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- (3) Der JAEB ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er ist nicht an Aufträge und Weisungen gebunden. Mögliche Interessenkonflikte sind offenzulegen.
- (4) Der JAEB ist selbstlos tätig und verfolgt gemeinnützige Zwecke.

§ 5 Aufgabe des Jugendumtselternbeirates

- (1) Die Aufgabe des JAEB ist es, die Interessen der Eltern mit Kindern in Kindertagesbetreuung des Jugendumtsbezirks sowie der Eltern, die einen Kindertagesbetreuungsplatz suchen, in Bezug auf die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, auf Jugendumtsebene zu vertreten. Dabei sind auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohenden Behinderungen und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Der JAEB hält im Rahmen seiner übergreifenden Aufgaben Kontakt zu den kommunalen Elternbeiräten, zu Trägern von Kindertageseinrichtungen, den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden sowie Parteien, um die Verwirklichung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagesbetreuung zu fördern.
- (3) Der JAEB soll mit dem zuständigen Jugendumt sowie den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit auf Jugendumtsebene treffen.
- (4) Gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz werden die Elternvertretungen auf kommunaler Ebene vom Jugendumt und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Landesjugendämter) unterstützt. Basierend hierauf sind insbesondere folgende Verfahren zwischen dem JAEB und den Jugendämtern abzustimmen: Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte, Herstellen des Kontakts zwischen JAEB und den Elternvertretungen in den Kindertagesstätten, finanzielle Unterstützung, sowie sonstige Unterstützung.
- (5) Zu den Aufgaben des JAEB gehören insbesondere:
 - a) die Interessen der Kinder und der Elternschaft gegenüber den Trägern der Jugendhilfe, der Verwaltung, der Politik sowie sonstigen Organisationen und Gremien auf Jugendumtsebene zu vertreten und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Einrichtungen und Trägern zu fördern
 - b) die Arbeit der Elternbeiräte auf kommunaler Ebene zu unterstützen
 - c) Eltern und Elternbeiräte fachlich zu informieren
 - d) den Elternbeiräten einen kommunalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und
 - e) die Vertretung der Eltern in politischen Gremien (insb. Jugendhilfeausschuss)

- (6) Der JAEB informiert die VEBR über seine Tätigkeit in Form von Versammlungen oder Tätigkeitsberichten.
- (7) Der JAEB kann bei Bedarf eine eigene Geschäfts- und Wahlordnung beschließen, um weitere Arbeitsabläufe systematisch zu regeln.

§ 6 Mitgliedschaft im JAEB

- (1) Der VEBR wählt aus seinen Reihen folgende Vorstandsmitglieder: mindestens eine*n Vorsitzende*n, eine*n Landesdelegierte*n und eine*n Vertreter*in im Jugendhilfeausschuss, sowie jeweils eine Stellvertretung. Personalunion mehrerer Ämter ist möglich. Die Wahl von Beisitzern in den Vorstand ist überdies möglich.
 - a) Zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern können im Weiteren folgende Positionen im JAEB zu wählen, welche nicht Vorstandsmitglieder sind:
 - Schriftführer
 - Verantwortliche/r für Kommunikation und PRDie Auflistung ist nicht abschließend und kann, je nach Bedarf, entsprechend erweitert werden.
- (2) Der Vorstand des JAEB kann Ehrenmitglieder und Beiräte in das Gremium des JAEB berufen; diese können dem JAEB beratend zur Seite stehen oder Aufgaben, aber keine Ämter gemäß Abs. 1, übernehmen. Ehrenmitglieder oder Beiräte können, je nach Entscheidung der Amtsinhaber aus Abs. 1, in Vorstandssentscheidungen aktiv mit eingebunden werden.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Dauer ernannt, jedoch längstens bis zum Austritt des Kindes/der Kinder aus der Kindestageseinrichtung oder bis zu einem Austritt auf eigenen Wunsch.
- (4) Beiräte werden für die Dauer einer Wahlperiode (siehe § 6 Abs. 5, i.d.R. zwei Jahre) ernannt.
- (5) Der JAEB übt seine Tätigkeit in der Regel zwei Jahre aus. Seine Amtszeit endet allerdings erst mit der erfolgreichen Konstituierung eines neuen JAEB und der Neuwahl der unter Absatz 1 genannten Ämter.
- (6) Der scheidende JAEB, insbesondere seine Vorsitzenden, stellt dem neugewählten JAEB möglichst zeitnah (i.d.R. innerhalb eines Monats) alle Dokumente, Zugangsdaten und ggf. angeschafftes Inventar zur Verfügung. Eine Einführung in die verwendeten Dienste insbesondere Homepage-Administration und E-Mail-Konto sowie ggf. Cloud-Dienste werden dem neugewählten JAEB durch den scheidenden JAEB im Rahmen einer Übergabe gegeben.
- (7) Über die jeweilige Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.
- (8) Der JAEB ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des JAEB hat nur eine Stimme.
- (9) Die Mitgliedschaft im JAEB erlischt:
 - a) durch Austritt, dieser ist den Mitgliedern des JAEB mitzuteilen,
 - b) wenn die JAEB-Mitglieder auf begründeten schriftlichen Antrag mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt

- c) wenn das Mitglied dauerhaft, d.h. mindestens für drei Monate, an der Wahrnehmung seiner Mitgliedschaft verhindert ist. Die Entscheidung darüber trifft der JAEB.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Jugendamt selternbeirates vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise dauerhaft an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so können auf der folgenden Versammlung der Elternbeiräte JAEB-Mitglieder nachgewählt werden. Diese müssen dem Kreis der gemäß § 10 KiBiz oder gem. § 11 Abs. 1 KiBiz in der Wahlperiode wahlberechtigten Elternvertretungen des Jugendamtsbezirks entstammen (siehe § 2 Absatz 1).
- (11) Scheidet ein Mitglied des JAEBs aus, welches nach Abs. 1 in ein oder mehrere Ämter gewählt wurde, so kann der JAEB diese Ämter für die restliche Wahlperiode aus seinen Reihen durch Neuwahl nachbesetzen.

III. Wahl des Jugendamt selternbeirates

§ 7 Grundlagen der Wahl

- (1) Die Wahl des JAEB kann im Rahmen der Versammlung der Elternbeiräte oder als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahl findet in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November statt.
- (3) Die Gültigkeit der Wahl setzt voraus, dass sich gemäß § 11 Abs. 2 S. 3 Kibiz mindestens 15 % der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen an der Wahl beteiligen.
- (4) Die maximale Anzahl der Mitglieder des JAEB ergibt sich aus je zwei Vertretern aus jeder Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk

§ 8 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom amtierenden JAEB durchgeführt. Das zuständige Jugendamt kann eine Vertretung mit Beobachterstatus entsenden, um die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl festzustellen.
- (2) Jedes Mitglied der Versammlung der Elternbeiräte kann für den JAEB kandidieren.
- (3) Die Namen der Kandidierenden werden für alle Wahlberechtigten bekannt gegeben.
- (4) Alle Kandidierenden haben die Möglichkeit, sich vor der Wahl vorzustellen.
- (5) Die Wahl erfolgt offen und als Blockwahl, wenn kein Mitglied der Versammlung Einspruch einlegt. Bei erfolgtem Einspruch beschließt die Versammlung unverzüglich ein anderes Wahlverfahren. Für den Fall, dass mehrere Kandidaten für ein Amt antreten, so ist dieses durch Einzelwahl zu wählen.
- (6) Eine Elternvertretung je Kindertageseinrichtung hat bei der Wahl des JAEB eine Stimme. Nehmen mehrere Elternbeiräte einer Einrichtung teil, ist im Vorfeld festzulegen, wer das Stimmrecht wahrnimmt.
- (7) Wahlergebnis, Gültigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird unmittelbar nach der Wahl veröffentlicht.



- (8) Der JAEB konstituiert sich direkt im Anschluss nach der Wahl, spätestens nach 4 Wochen.
- (9) Ist die Wahl des JAEBS wegen des Nickerreichens des Quorums gem. § 11 Abs. 2 S. 3 KiBiz ungültig, so bleibt der amtierende JAEB im Amt und beruft binnen 4 Wochen erneut eine Versammlung der Elternbeiräte mit Neuwahl des JAEBS ein.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Schutz personenbezogener Daten

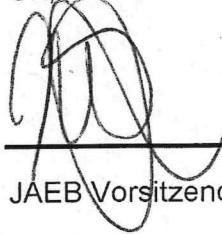
Die Mitglieder der VEBR, des JAEB und die Mitglieder des Beirates sind zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen (DSGVO) sind einzuhalten.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen an der Geschäftsordnung

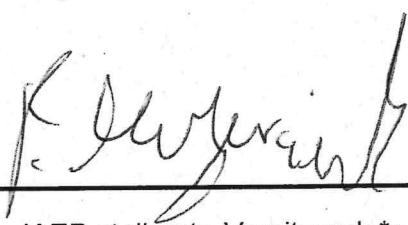
- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Versammlung der Elternbeiräte des Jugendamtsbezirks der Stadt Erkelenz in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in der Versammlung der Elternbeiräte zu beschließen. Dazu ist der Vorschlag einer geänderten Geschäftsordnung 14 Tage vor der Beschlussfassung allen Mitgliedern der VEBR zur Verfügung zu stellen und die Einladung mit der Beschlussfassung als Tagesordnungspunkt zu versenden.

Erkelenz, 22.10.2025

Ort, Datum



JAEB Vorsitzende*r



JAEB stellvert. Vorsitzende*r



Protokollführer*in